

**Vorläufige Anwendung des mit Republik Korea KR (Süd-Korea) geschlossenen
Freihandelsabkommen (Zollpräferenzen) zum 01. Juli 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

nachstehend informieren wir Sie über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens mit der
Republik Korea (Amtsblatt L 168 vom 28. Juni 2011) ab dem 01. Juli 2011

28.6.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 168/1

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

**Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen
Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits**

Das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen
Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird gemäß Artikel 3
Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens ab
dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt ⁽¹⁾.

Das Abkommen selbst finden Sie im Amtsblatt L 127 vom 14. Mai 2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:127:0001:0003:DE:PDF>

(siehe auch Seite 1, Anhang).

Die Listenregeln (Wertregeln) finden Sie bereits unter www.zoll.de und dann Warenursprung und
Präferenzen online unter KR eingestellt. **Hinweis:** teilweise bestehen günstigere Wertregeln als wie in den
bisherigen Präferenz-Abkommen (Beispiel: Pumpen HS 84.13), so dass es zu Abweichungen bei der
Präferenzkalkulation kommen kann.

**Bitte beachten Sie, dass es in diesem Abkommen keine EUR. 1 gibt. Sie müssen also für die Anwendung
bei Sendungen über 6.000,- Euro zwingend den Status eines Ermächtigten Ausführers EA haben.
Sofern Sie diesen bereits haben, beantragen Sie bitte bei Ihrem Hauptzollamt die Erweiterung für die
Republik Korea.**

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Erzeugniskalkulation für die Präferenzberechnung weiter.
Vielen Dank.

Vorankündigung:

*unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich noch vor der Sommerpause mit dem Thema Exportkontrolle
befassen.*

**Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um
Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.**

Beachten Sie auch unsere Seminarangebote, insbesondere „Workshop Einreihung von Waren“ und nach der Sommerpause „Zoll im Internet“

unter www.ma-tax.de . Vielen Dank

Mit den besten Grüßen verbleiben wir
Ihre
MA-Tax Consulting GmbH

HINWEIS ZUM Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.



ZOLL
DOUANE

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 2010

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

(2011/265/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 167 Absatz 3 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, nachstehend „Korea“ genannt, auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen sind nun abgeschlossen; ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, wurde am 15. Oktober 2009 paraphiert.
- (3) Artikel 15.10 Absatz 5 des Abkommens ermöglicht dessen vorläufige Anwendung.
- (4) Das Freihandelsabkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der Verfahren für seinen Abschluss vorläufig angewandt werden.
- (5) Das Abkommen lässt das Recht von Investoren aus den Mitgliedstaaten unberührt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die ein Abkommen über Investitionen vorsieht, bei dem ein Mitgliedstaat und Korea Vertragsparteien sind.
- (6) Es ist zweckmäßig, wenn der Rat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags er-

mächtigt, bestimmte begrenzte Änderungen des Abkommens zu billigen. Die Kommission sollte ermächtigt werden, den nach Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit begründeten Leistungsanspruch bei Koproduktionen zu widerrufen, es sei denn, der Anspruch sollte nach dem Dafürhalten der Kommission aufrechterhalten werden und der Rat genehmigt dies in einem Sonderverfahren, da zum einen dieser Punkt in dem Abkommen besonders sensibel ist und zum anderen das Abkommen von der Union und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen werden muss. Des Weiteren sollte die Kommission ermächtigt werden, Änderungen zu genehmigen, die von der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ nach Artikel 10.25 des Abkommens anzunehmen sind.

- (7) Es ist angezeigt, die einschlägigen Verfahren zum Schutz geografischer Angaben, die nach dem Abkommen geschützt werden, festzulegen.
- (8) Die Union sollte die Verfahren im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zollrückerstattung, mit Schutzmaßnahmen und mit der Beilegung von Streitigkeiten in Gang setzen, sofern die Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens erfüllt sind. Die Rechte der Union, die in Artikel 14 (Zollrückvergütung oder Zollbefreiung) des im Abkommen enthaltenen Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vorgesehen sind, sollten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea wahrgenommen werden.
- (9) Mit der in diesem Beschluss vorgesehenen vorläufigen Anwendung wird der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht vorgegriffen —